



Führerschein weg – was tun?



//

Der Führerschein gehört für Viele zum selbstbestimmten Leben. Fehler können passieren. Trotzdem geht Sicherheit vor. Wir helfen Ihnen zurück ins mobile Leben.“





Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist eine schwierige Situation: Der Führerschein ist weg. Das Gericht hat die Fahrerlaubnis entzogen. Für die Neuerteilung ist eine Sperre verfügt worden.

Gründe für den Fahrerlaubnisentzug sind meistens Verstöße gegen Strafgesetze, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs stehen. Nicht selten verbergen sich dahinter aber zusätzlich persönliche Probleme, gerade wenn Alkohol am Steuer, Betäubungsmittel oder Medikamente eine Rolle gespielt haben.

Der Weg zur „neuen“ Fahrerlaubnis ist aufwändig. Sie müssen Anträge stellen, Bescheinigungen und vielleicht auch ein Gutachten vorlegen.

Wir lassen Sie nicht alleine: Hier finden Sie zusammengefasst die wesentlichen Informationen, die für Sie in dieser Situation wichtig sind.

Mit besten Grüßen

Ihr

Joachim Herrmann, MdL
Bayerischer Staatsminister
des Innern, für Sport und
Integration

Ihr

Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister
der Justiz

Was ist passiert?

IM STRAFURTEIL STEHT:

„Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Sein Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von zwölf Monaten darf ihm keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.“

DAS BEDEUTET:

- 👉 Die Fahrerlaubnis und der dazugehörige Führerschein sind weg.
- 👉 Sie dürfen ab Rechtskraft des Urteils keine Kraftfahrzeuge mehr fahren, sofern Ihre Fahrerlaubnis nicht bereits vorläufig entzogen worden ist.
- 👉 Fahren ohne Fahrerlaubnis ist verboten und wird bestraft.
- 👉 Die Fahrerlaubnisbehörde bei der Stadt oder dem Landratsamt darf Ihnen vor Ablauf der „Sperrfrist“ keine neue Fahrerlaubnis erteilen.
- 👉 Auch nach Ablauf der „Sperrfrist“ erhalten Sie nicht automatisch eine neue Fahrerlaubnis.

Sie bekommen eine neue Fahrerlaubnis und den dazugehörigen Führerschein nicht automatisch wieder. Sie müssen bei Ihrer Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag stellen. Informieren Sie sich dort deshalb frühzeitig!



Was müssen Sie tun?

- Wenn Sie nach Ablauf der vom Gericht festgesetzten Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis erhalten wollen, müssen Sie bei Ihrer Fahrerlaubnisbehörde einen **Antrag auf Neuerteilung** stellen.
- Zuständig ist das **Landratsamt** oder – wenn Sie in einer kreisfreien **Stadt** – wohnen, die Stadt.
- Klären Sie mit der Behörde frühzeitig persönlich, **welche Unterlagen** Sie individuell brauchen und ob es Zweifel an Ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gibt. Für einen **persönlichen Gesprächstermin** empfehlen wir eine frühzeitige Terminvereinbarung.
- Fragen Sie bei der Behörde auch, wie Sie die gerichtliche Sperrfrist nutzen können, um ggf. Ihre **Eignung wiederherstellen** zu können, z. B. durch Teilnahme an einem Abstinenzprogramm.
- Den Antrag können Sie bei der Behörde jedoch frühestens **sechs Monate vor Ablauf der gerichtlichen Sperrfrist** stellen.
- **Erste Informationen** (Suchbegriff: Führerschein; Neuerteilung nach Entzug) und welche Behörde für Sie ganz konkret zuständig ist und welche Unterlagen Sie regelmäßig brauchen werden, finden Sie im **Bayernportal** unter:
www.freistaat.bayern



Was passiert bei der Fahrerlaubnisbehörde?

- Ihnen wird nicht automatisch eine neue Fahrerlaubnis erteilt. Der Behörde ist die gerichtliche Entscheidung bekannt. Die **Behörde muss individuell prüfen**, ob Sie geeignet sind, in Zukunft ein Kraftfahrzeug zu führen.
- **Eignungszweifel** bestehen oft, wenn
 - Die Fahrerlaubnis entzogen wurde, weil Sie **betrunken gefahren** oder unter dem Einfluss von **Betäubungsmitteln** (z. B. Cannabis) oder Medikamenten gestanden sind oder
 - Sie die Fahrerlaubnis verloren haben, weil Sie **gegen Straßenverkehrsrecht oder Strafrecht verstoßen** haben.
- Sie müssen dann **persönlich** bei der Behörde erscheinen.
- Bei Eignungszweifeln verlangt die Behörde von Ihnen vielleicht ein **Gutachten**, entweder in Form einer **medizinisch-psychologischen Untersuchung** (MPU) oder eines ärztlichen Gutachtens.



Welche Unterlagen benötigen Sie?

Für alle Fahrerlaubnisklassen:

- 🕒 Aktuelles biometrisches **Passbild**
- 🕒 **Personalausweis** oder **Reisepass** (ggf. mit Meldebestätigung).
- 🕒 Ggf. Nachweis über eine **Schulung in Erster Hilfe** (Ein solcher ist nicht notwendig, wenn Sie zuvor bereits an einer Schulung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe gilt insofern unbestimmt fort. Wenn bei der Ersterteilung lediglich eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen nachgewiesen wurde, kann auf den Nachweis über eine Schulung in Erster Hilfe hingegen nicht verzichtet werden.)
- 🕒 Für eine optimale Beratung durch die Fahrerlaubnisbehörde empfehlen wir den **Strafbefehl** oder das **Gerichtsurteil** mit Rechtskraftvermerk in Kopie mitzubringen.

Für die Fahrerlaubnisklassen **A, A1, A2, AM, B, BE, L, T:**

- 🕒 **Sehtestbescheinigung** einer amtlich anerkannten Sehteststelle, die nicht älter als 2 Jahre sein darf (z. B. vom Augenarzt oder anerkanntem Augenoptiker).

Für die Fahrerlaubnisklassen **C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E:**

- 🕒 Bescheinigung über eine **ärztliche Untersuchung des Sehvermögens** (nicht älter als 2 Jahre).
- 🕒 Bescheinigung über eine **ärztliche Untersuchung** (nicht älter als 1 Jahr).

Zusätzlich für die Fahrerlaubnisklassen **D, DE, D1 und D1E:**

- 🕒 **Betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten** (oder entsprechendes Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung); Nachweis der besonderen Anforderungen für die Personenbeförderung (nicht älter als 1 Jahr).
- 🕒 **Führungszeugnis**

Wann müssen Sie zu einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU)?

Es kann sein, dass die Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten verlangt. Das Gutachten soll Aufschluss geben, ob Sie **gesundheitslich und psychisch geeignet** sind, künftig ein Kraftfahrzeug sicher im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.

Damit müssen Sie vor allem rechnen, wenn Sie den „Führerschein“ wegen **Trunkenheit am Steuer** verloren haben oder weil Sie unter dem **Einfluss von Betäubungsmitteln oder Medikamenten** gefahren sind. Auch wenn Sie gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, kann ein solches Gutachten verlangt werden.

Für das Gutachten müssen Sie zur Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) in einer **amtlich anerkannten Begutachtungsstelle** für Fahreignung. Diese dürfen Sie selbst auswählen.

Sie müssen die von Ihnen ausgewählte Begutachtungsstelle der **Fahrerlaubnisbehörde mitteilen**. Diese leitet der Begutachtungsstelle alle erforderlichen Unterlagen zu. Weitere Informationen zur MPU finden Sie unter www.bast.de.

Medizinisch-psychologische Begutachtungen brauchen Zeit und Vorbereitung. Informieren Sie sich deshalb frühzeitig bei der Begutachtungsstelle für Fahreignung Ihrer Wahl.



In welchen Fällen müssen Sie ein ärztliches Gutachten vorlegen?

Die Fahrerlaubnisbehörde kann Sie dazu auffordern, ein ärztliches Gutachten zur Fahreignung vorzulegen. Damit müssen Sie rechnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die gegen Ihre **körperliche oder geistige Eignung zum Lenken von Fahrzeugen** sprechen. Solche Bedenken können insbesondere bei bestimmten Erkrankungen bestehen, die in der Fahrerlaubnis-



Verordnung aufgeführt sind (vgl. Anlagen 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung unter www.gesetze-im-internet.de).

Wenn Sie aufgefordert werden, ein ärztliches Gutachten vorzulegen, gibt die Fahrerlaubnisbehörde vor, welche **Qualifikation** der Arzt haben muss und welche **Anforderungen** das Gutachten erfüllen muss.

Sowohl für das medizinisch-psychologische als auch für das ärztliche Gutachten gilt: Wenn das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt wird, darf die Fahrerlaubnisbehörde auf Ihre Nicht-eignung schließen und die Neuerteilung der Fahrerlaubnis ablehnen. Die Kosten des Gutachtens tragen in jedem Falle Sie.



Kann die Sperrfrist verkürzt werden?

Das Gericht kann auf Antrag die angeordnete **Sperrfrist** für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis **nachträglich abkürzen**. Dafür muss es Grund zu der Annahme haben, dass Sie zum Führen von Kraftfahrzeugen bereits vorher wieder geeignet sind. Dies ist **frühestens nach Ablauf von drei Monaten** der Sperre möglich. Das Gericht entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit. Die Fahrerlaubnisbehörde hat darauf keinen Einfluss.

Den Antrag müssen Sie beim **Gericht** stellen. Die gerichtliche Verkürzung der Sperrfrist entbindet die Fahrerlaubnisbehörde nicht von einer neuen Eignungsprüfung!

Informieren Sie sich bei einer rechtsberatenden Stelle, z. B. einem Rechtsanwalt, und lassen Sie sich beraten. Solange Sie keine neue Fahrerlaubnis erhalten haben, dürfen Sie auch nach Verkürzung der Sperrfrist nicht fahren.



Was passiert, wenn das Gericht bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der Sperrfrist ausnimmt?

WENN IM URTEIL STEHT:

„Die Fahrerlaubnis wird entzogen, der Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von 12 Monaten darf dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden. Von der Sperre wird das Führen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen ausgenommen.“

Vorsicht: Ihre **Fahrerlaubnis** ist **für alle Arten von Kraftfahrzeugen erloschen**. Sie dürfen also auch keine landwirtschaftlichen Zugmaschinen, d. h. Traktoren, fahren.

Die Ausnahme von der Sperrfrist bedeutet nur, dass die Fahrerlaubnisbehörde den Antrag auf Neuerteilung für die ausgenommenen landwirtschaftlichen Zugmaschinen, d. h. Traktoren, sofort bearbeiten kann. Wenden Sie sich an Ihre Fahrerlaubnisbehörde. Diese informiert Sie auch über etwaige Eignungsbedenken.

Solange Sie keine neue Fahrerlaubnis erhalten haben, dürfen Sie die von der Sperrfrist ausgenommenen Kraftfahrzeugarten nicht fahren.



Was passiert mit einer ausländischen Fahrerlaubnis?

Bei Fragen zur Gültigkeit einer ausländischen Fahrerlaubnis wenden Sie sich bitte an das zuständige Gericht bzw. Ihre Fahrerlaubnisbehörde.

Glauben Sie nicht alles, was im Internet steht oder am Stammtisch erzählt wird: Eine ausländische Fahrerlaubnis wird in Deutschland nicht in allen Fällen anerkannt.





Wissen Sie noch, wie teuer Ihr Führerschein war? Auf jeden Fall zu teuer, um ihn gleich wieder zu verlieren. Bei Alkohol am Steuer hört der Spaß auf: Neben dem Verlust der Fahrerlaubnis fliegt der Fahrer eventuell noch aus seiner Kaskoversicherung und muss im Schadensfall mit umfangreichen Geldforderungen rechnen. Darüber hinaus setzt er das eigene Leben und seine Gesundheit aufs Spiel. Im schlimmsten Fall muss er mit der Schuld klarkommen, jemanden verletzt oder gar getötet zu haben.

Deshalb: Don't drink and drive!“

Innenminister Joachim Herrmann, MdL /
Justizminister Georg Eisenreich, MdL



Infos und Hilfe:



www.ddad.de



Impressum

Herausgeber:	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Odeonsplatz 3, 80539 München www.innenministerium.bayern.de Bayerisches Staatsministerium der Justiz Prielmayerstraße 7, 80335 München www.justiz.bayern.de
Bildrechte:	Adobe Stock/methaphum (Titel), Polizei Bayern (2), Adobe Stock/Rymden (5), Adobe Stock/rogerphoto (6), Adobe Stock/studio v-zwoelf (7), Adobe Stock/Blue Planet Studio (9), Adobe Stock/Monika Wisniewska (10), Adobe Stock/Andrey Popov (11), Shutterstock/MyraMyra (12), Adobe Stock/comzeal (13), LeslieAnn (16) übrige: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.
Stand:	Mai 2021

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung. Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

Das Bayerische Innenministerium im Internet:

 www.innenministerium.bayern.de

 www.twitter.com/BayStMI

 www.instagram.com/BayStMI

 www.facebook.com/BayStMI

Das Bayerische Justizministerium im Internet:

 www.justiz.bayern.de

